

Kundeninformation zu Aktuellen Themen

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitnehmer

Als Teil des Bundesgesetzes über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wurde das vereinfachte Abrechnungsverfahren eingeführt. Es soll Arbeitgebern mit geringen Lohnsummen die Arbeit erleichtern. Da es sich um eine freiwillige Unterstellung handelt, können sämtliche auch geringfügigen Löhne trotzdem ordentlich abgerechnet werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer darf pro Jahr CHF 21'150.00 nicht übersteigen
- Die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr CHF 56'400.00 nicht übersteigen
- Die Löhne des gesamten Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden
- Die Quellensteuer und sämtliche andere Beiträge wird an die Ausgleichskasse bezahlt

- UVG wird direkt mit der Unfallversicherung abgerechnet

Vorteile des vereinfachten Abrechnungsverfahrens

- Arbeitgeber muss keinen Lohnausweis erstellen
- Ausgleichskasse stellt Bescheinigung über die bezahlte Quellensteuer aus
- jährlich nur eine Abrechnung, jeweils am 30. Januar des Folgejahres

- Umstellung im laufenden Jahr nicht möglich

Ausnahmen

Beschäftigen Sie Grenzgänger aus dem Fürstentum Lichtenstein, gilt das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen. Ebenfalls keine Anwendung findet das vereinfachte Abrechnungsverfahren wenn Sie Ihren Sitz im Kanton BL, BS, BE, JU, NE, SO, VD oder VS haben und Grenzgänger aus Frankreich beschäftigen.

Musterlohnabrechnung im vereinfachten Verfahren

Monatslohn		CHF	4'000.00
AHV / IV / EO	5.15%	CHF	-206.00
ALV	1.1%	CHF	-44.00
Quellensteuer	5% (pauschal) ¹⁾	CHF	-200.00
Nettolohn (zur Auszahlung)		CHF	3'550.00

¹⁾ Aufteilung: Kantons- und Gemeindesteuern 4.5% und Direkte Bundessteuer 0.5%

Arbeitgeberbeiträge

Die Beiträge betragen für AHV /ALV, IV und EO 6,25%. Weiter fallen die Beiträge für die Familienausgleichskasse an. Diese sind kantonal unterschiedlich und müssen bei der jeweiligen Ausgleichskasse nachgefragt werden. Dasselbe gilt für die anfallenden Verwaltungskostenbeiträge.

Zusätzlich fallen die Prämien für die Unfallversicherung an. Diese gehen vollumfänglich zu Lasten des Arbeitgebers.

Achtung:

Die Altersreform 2020 schränkt das vereinfachte Abrechnungsverfahren ein. Ab diesem Zeitpunkt können nur noch Hausdienst-Angestellte abgerechnet werden.

IMZ Treuhand & Unternehmensberatung

Grienbachstrasse 11, CH-6300 Zug
Telefon +41 41 784 41 93

isabella.zwyer@imz-treuhand.ch
www.imz-treuhand.ch